

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Durch welche Maßnahmen soll die hohe Nitratbelastung der Ems reduziert werden?**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling (CDU), eingegangen am 20.02.2024 -  
Drs. 19/3551,  
an die Staatskanzlei übersandt am 22.02.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 25.03.2024

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 21. Dezember 2023 berichtete der *Norddeutsche Rundfunk* (NDR) von einem Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG), welches das Land Niedersachsen dazu auffordert, umgehend wirksamere Maßnahmen gegen die Nitratbelastung in der Ems sowie den anliegenden Gewässern, die den gesetzlichen Schwellenwert überschreitet, zu ergreifen. Ferner heißt es, die bisherigen Maßnahmenprogramme für die Ems wiesen Defizite auf.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat am 21. November 2023 in einem Prozess, der bestimmte Teile des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Ems betraf, ein Urteil gegen die beklagten Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen erlassen (Aktenzeichen 7 KS 8/21). Mit dem Urteil wurden die Länder verpflichtet, das Maßnahmenprogramm, das sie gemäß § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Dezember 2021 veröffentlicht haben, mit dem Ziel eines verstärkten Schutzes des Grundwassers gegen Nitratreinträge zu ändern. Gegen das Urteil haben die beklagten Länder das Rechtsmittel der Revision beim Bundesverwaltungsgericht ergriffen. Es ist daher derzeit nicht rechtskräftig.

Das Urteil betraf allein die Inhalte des Maßnahmenprogramms, die sich auf den Schutz des Grundwassers in der Flussgebietseinheit Ems bezogen, und damit nicht „Maßnahmen gegen die Nitratbelastung in der Ems sowie den anliegenden Gewässern“.

Ein „gesetzlicher Schwellenwert“ für Nitrat ist für das Grundwasser in der Grundwasserverordnung geregelt (Anlage 2 der GrwV). Der gleiche Wert (50 mg Nitrat/l) findet sich als „Umweltqualitätsnorm zur Beurteilung des chemischen Zustands“ von Oberflächengewässern auch in Anlage 8 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV). Für die Gewässerökologie von Fließgewässern, Seen und Küstengewässern sind das Bewirtschaftungsziel von 2,8 mg/l Gesamtstickstoff an der Emsmündung (§ 14 OGewV) und die Orientierungswerte der Nährstoffparameter in Anlage 7 der OGewV, wie z. B. für Gesamtphosphor, entscheidend. Sowohl der internationale Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Ems, den Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen gemeinsam mit den Niederlanden gemäß § 83 WHG im Jahr 2022 veröffentlicht haben, als auch das o. g. nationale Maßnahmenprogramm stellen dar, dass das Grundwasser und die Oberflächengewässer im Planungsgebiet erhöhte Nitratgehalte aufweisen. Die beiden Planungswerke und viele weitere Informationen sind auf der Internetseite der Flussgebietsgemeinschaft Ems ([www.ems-eems.de](http://www.ems-eems.de)) zu finden.

**1. Welche Ursachen führen zu der hohen Nitratbelastung, und wieso ist diese in der Ems höher als in anderen niedersächsischen Flüssen?**

Die Ursachen sind im einleitend genannten Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Ems (S. 15 ff.) sowie im internationalen Bewirtschaftungsplan (S. 43 ff.) beschrieben. Die Ems ist ein ausgeprägter Tieflandfluss. Der Anteil an landwirtschaftlichen Flächen ist mit 77 % (Acker- und Grünland) besonders hoch. Der Großteil der Nährstoffbelastung, insbesondere der Nitratbelastung des Grundwassers, stammt aus landwirtschaftlichen Quellen. Diese sind im Sinne der WRRL als „diffuse Quellen“ einzuordnen. Das heißt, der Eintrag erfolgt nicht aus lokalisierbaren Punktquellen. In die Oberflächengewässer werden überschüssige, von der Pflanze bzw. vom Boden nicht aufgenommene Nährstoffverbindungen durch Abschwemmungen, den Zwischenabfluss und das Grundwasser eingetragen.

Diese Situation geht maßgeblich auf eine von der EU sowie national seit ca. 60 Jahren betriebene Agrarpolitik zurück, mit der die Tierhaltung in großen und effizient betriebenen Ställen gefördert wurde. Spätestens seit den 1980er-Jahren ist bekannt, dass die hohe Dichte an Nutztieren in der Weser-Ems-Region zu besonderen Problemen dabei führt, eine Überdüngung und daraus resultierende Gewässerbelastungen zu verhindern.

Fachliche Aussagen über die Erzeugung von Wirtschaftsdünger in den verschiedenen Regionen des Landes enthält auch der jährlich veröffentlichte Nährstoffbericht, siehe [https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/landwirtschaft/pflanzen\\_und\\_dungemanagement/nahrstoffbericht/naehrstoffbericht-132269.html](https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/landwirtschaft/pflanzen_und_dungemanagement/nahrstoffbericht/naehrstoffbericht-132269.html).

Auch daraus ist zu entnehmen, dass im Weser-Ems-Gebiet - das sich nicht ganz mit der wasserwirtschaftlichen Flussgebietseinheit deckt - das Niveau der Erzeugung von Wirtschaftsdünger vergleichsweise hoch liegt.

**2. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, an welchen Messstellen der Ems und ihrer Nebenflüsse die Nitratbelastung**

**a) am höchsten und**

**b) am niedrigsten**

**war?**

**Wenn ja, kann die Landesregierung die gegebenenfalls bestehenden regionalen Unterschiede erklären?**

Die Frage 2 wird insgesamt beantwortet. Nach Auswertung der Jahresmittelwerte für die drei Jahre 2020 bis 2022 liegen die Konzentrationen für den Parameter Nitrat (NO<sub>3</sub>) an insgesamt 17 Messstellen des GÜN-Messnetzes (Gewässerüberwachung Niedersachsen) im Einzugsgebiet der Ems zwischen 6,29 mg/l NO<sub>3</sub> und 22,64 mg/l. Von den dieser Auswertung zugrunde liegenden 17 Messstellen liegen neun in der Ems, acht in den mündungsnahen Bereichen der Nebengewässer. Vier der Messstellen in der Ems und drei der Messstellen in den Nebengewässern sind tidebeeinflusst.

Der höchste Jahresmittelwert in der Ems ist an der Messstelle Wachendorf mit 15,27 mg/l NO<sub>3</sub> und der niedrigste in der Ems von 12,29 mg/l NO<sub>3</sub> an der Messstelle Gandersum zu verzeichnen.

An den Messstellen in den Mündungsbereichen der Nebengewässer ist der höchste Jahresmittelwert mit 22,67 mg/l NO<sub>3</sub> an der Messstelle Walchum, im Walchumer Schlot, und der niedrigste in Höhe von 6,29 mg/l NO<sub>3</sub> an der Messstelle Coldemüntje, im Coldemüntjer Schöpfsielwerkstief, festzustellen.

Regionale Unterschiede der Nitrat-Mittelwerte in der Ems und ihren Nebengewässern sind im Wesentlichen auf das Fehlen bzw. Vorhandensein von Tideinflüssen zurückzuführen. Dabei weisen tidebeeinflusste Messstellen vergleichsweise geringere Mittelwerte gegenüber den Messstellen in den unbeeinflussten Bereichen auf. Erstere sind in erheblichem Ausmaß beeinflusst von der gezeiteninduzierten Durchmischung, insbesondere die chemische Zusammensetzung/Gewässerqualität des Flutstroms.

Messstellen in von den Tidenströmen unbeeinflussten Gewässern oder Gewässerabschnitten spiegeln hingegen verstärkt die Auswirkungen der Nutzungen in ihren jeweiligen Einzugsbereichen wider. Deutliche auffällige regionale Muster sind an den Messstellen in den unbeeinflussten Gewässern oder Gewässerabschnitten im Bereich der Ems nicht erkennbar.

Aus gewässerökologischer Sicht wird, wie in den Vorbemerkungen erläutert, grundsätzlich der Parameter Gesamtstickstoff verwendet, der die Summe aller gelösten Stickstoffverbindungen umfasst. Auch hier zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen tidebeeinflussten und unbeeinflussten Messstellen. In Binnengewässern bestimmt der im Nitrat enthaltene Stickstoff in der Regel wesentlich die Gehalte des Gesamtstickstoffs. Im Mittel der Jahre 2020 bis 2022 betrug der Anteil des Nitratstickstoffs an den hier betrachteten tideunbeeinflussten Messstellen ca. 81 %, an den tidebeeinflussten Messstellen hingegen nur etwa 36 %.

Eine kartenmäßige Darstellung der Nährstoffsituation in den niedersächsischen Binnengewässern in Bezug auf die gewässerökologisch relevanten Nährstoffparameter (Gesamtstickstoff, Gesamtphosphor und Orthophosphat) finden sich in der Veröffentlichung der NLWKN-Schriftenreihe Oberirdische Gewässer Band 44)<sup>1</sup>

### **3. Könnte ein ähnliches Gerichtsurteil auch andere niedersächsische Gewässer betreffen?**

Das Urteil des Niedersächsischen OVG vom 21. November 2023 hat in seiner Begründung vor allem formale Defizite des Bewirtschaftungsplans behauptet. Die Planungswerke, die bereits sehr umfangreich sind, haben nach Auffassung des Gerichts nicht ausführlich genug dargestellt, warum die bestehenden Schutzmaßnahmen für ihre Wirkung im Grundwasser noch Zeit benötigen. Die beklagten Länder haben das Rechtsmittel der Revision beim Bundesverwaltungsgericht ergriffen. Damit sollen ähnliche weitere Urteile verhindert werden.

### **4. Ist es zutreffend, dass sich Niedersachsen (im Gegensatz zu Nordrhein-Westfalen<sup>2</sup>) bislang noch nicht zu der Problematik sowie möglichen Lösungen geäußert hat? Wenn ja, warum gab es noch keine Positionierung? Wenn nein, wann hat sich die Landesregierung wie dazu positioniert?**

Die Landesregierung hat sich zu der Problematik und den vorgesehenen Lösungen geäußert.

In den Planungswerken, die die Vorbemerkung darstellt, haben sich die Landesregierungen ausführlich mit der Problematik befasst und die geplanten Maßnahmen dargestellt. Diese wasserrechtlichen Planungen liegen aktuell bereits in der zweiten Überarbeitung vor, nachdem Vorläufer bereits in den Jahren 2009 und 2015 veröffentlicht wurden. Zudem ist auf die zu Frage 1 genannten Nährstoffberichte zu verweisen.

Wie zu Frage 3 dargestellt, ergeben sich aus dem OVG-Urteil keine neuen Erkenntnisse in der Sache.

---

<sup>1</sup> NLWKN (2021): Nährstoffsituation der Binnengewässer in Niedersachsen - Gewässerüberwachung Niedersachsen (GÜN) und landesweite Modellierung - Oberirdische Gewässer Band 44. Downloadmöglichkeit unter: [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/service/veroeffentlichungen\\_webshop/schriften\\_zum\\_downloaden/downloads\\_gewassergute/veroeffentlichungen-zum-thema-gewaesserguete-107788.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/service/veroeffentlichungen_webshop/schriften_zum_downloaden/downloads_gewassergute/veroeffentlichungen-zum-thema-gewaesserguete-107788.html)

<sup>2</sup> <https://www.euwid-wasser.de/news/recht/umweltministerium-nrw-wertet-urteil-zur-nitratbelastung-der-ems-aus/>

5. **Welche Neuerungen sind in der am 10. Oktober 2023 beschlossenen Änderung der „Niedersächsische Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat oder Phosphat“<sup>3</sup> enthalten?**
6. **Hat die Landesregierung bereits einen Plan zur Denitrifikation der Ems erarbeitet? Wenn ja, welche Maßnahmen sind darin enthalten, und wann sollen sie jeweils eingeleitet werden? Wenn nein, warum nicht?**

Die Fragen 5 und 6 werden wegen der inhaltlichen Verknüpfung zusammen beantwortet.

Hinsichtlich der geplanten Maßnahmen ist zunächst auf die Darstellung im Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Ems (s. o., insbesondere Kapitel 4) zu verweisen. Dargestellt sind Maßnahmen von Bund und Land auf dem Gebiet des Düngerechts (s. nachfolgend). Außerdem nennt das Maßnahmenprogramm ergänzende Maßnahmen des Landes, insbesondere durch das Angebot von Beratung und freiwilligen, entgeltlichen Zusatzbeschränkungen, das sich an Landwirte richtet. Im Ergebnis wird erwartet, dass insbesondere durch die diversen Änderungen des Düngerechts seit 2017 die Nitratreinträge in die Oberflächengewässer und in das Grundwasser in den nächsten Jahren weitgehend auf ein akzeptables Niveau absinken.

Im Jahr 1991 hat die damalige EWG als Reaktion auf die zu Frage 1 dargestellte Problematik die sogenannte Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG) erlassen, auf der wiederum die bundesrechtliche Düngeverordnung beruht. In einem europarechtlichen Vertragsverletzungsverfahren hat die Europäische Kommission seit 2016 eine unzureichende Umsetzung der Nitratrichtlinie durch das deutsche Düngerecht kritisiert. Dieses Vertragsverletzungsverfahren führte im Jahr 2018 zu einer Verurteilung der Bundesrepublik und - als Konsequenz - zu Änderungen der Düngeverordnung in den Jahren 2017 sowie 2020. Den letzten Schritt der Umsetzung bildete die „Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat“, die die Landesregierung auf der Basis der Düngeverordnung im Jahr 2019 erstmals erlassen und seither wegen geänderter Vorgaben des Bundes mehrfach geändert hat.

§ 13 a Düngeverordnung sieht seit 2020 vor, dass der Bund für die Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten durch die Länder ergänzend eine Verwaltungsvorschrift erlässt. Diese hat die Bundesregierung im Jahr 2020 veröffentlicht und im Jahr 2022 - im Zusammenhang mit dem EU-Vertragsverletzungsverfahren - noch einmal geändert. Die wiederholten Änderungen der bundesrechtlichen Vorgaben hatten zur Folge, dass die Niedersächsische Landesregierung jeweils Folgeänderungen der Landesverordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer durchführen musste.

Die jüngsten Änderungen der Landesverordnung im Jahr 2023 dienten zur Anpassung an die v. g. Verwaltungsvorschrift des Bundes vom August 2022 (AVV Gebietsabgrenzung). Mit der Änderung der Verwaltungsvorschrift entfiel u. a. die Möglichkeit, die Emissionen von Nitrat, die aufgrund von Erkenntnissen über die Düngemittelausbringung ermittelt worden waren, bei der Abgrenzung der „roten Gebiete“ zu berücksichtigen. Gleichzeitig sah die Änderung der Verwaltungsvorschrift im Jahr 2022 vor, dass zukünftig auch ein Nitratabbau im Grundwasser bei der Gebietsausweisung berücksichtigt werden sollte; hierfür sollen errechnete Nitratgehalte vor dem Nitratabbau zugrunde gelegt werden. Diese erweiterte Aufgabenstellung setzte voraus, dass ausreichend belastbare Untersuchungsergebnisse über den Nitratabbau vorhanden waren. Schließlich war in der Verwaltungsvorschrift vorgegeben, dass die Länder sehr kurzfristig - bis zum November 2022 - eine Neuabgrenzung vorzunehmen hatten.

Diese neuen Vorgaben setzte die Landesregierung zunächst - unter Beachtung der rechtsstaatlichen Beteiligungspflichten - mit einem Ordnungsverfahren um, das im Februar 2023 zu einer neuen Abgrenzung der Gebietskulisse Nitrat führte. Wegen der Eile dieses Verfahrens konnten dabei die Erkenntnisse über einen Nitratabbau im Grundwasser, deren Berücksichtigung fachlich aufwendig war, noch nicht einfließen. Unter Berücksichtigung von Kritik der Bundesregierung an der Gebietskulisse vom Februar 2023 erfolgte eine Überarbeitung, auf deren Grundlage die Landesregierung im Oktober 2023 die heute gültige Gebietskulisse verabschiedete.

---

<sup>3</sup> Presseinformation Nr. 092/2023

**7. Werden bei der Formulierung von Lösungsansätzen und konkreten Maßnahmen auch wirtschaftliche Interessen angemessen bewertet und abgewogen?**

Ja, es erfolgt eine Abwägung unter Beachtung der zuvor dargestellten verbindlichen Vorgaben des Bundes.

**8. Welche Maßnahmen des aktuellen „Masterplan Ems 2050“ könnten zu einer Reduktion des Nitratgehalts beitragen?**

Der Masterplan Ems befasst sich mit der Reduzierung der hohen Schwebstoffkonzentrationen und den damit verbundenen Problemstellungen in dem tidebeeinflussten Teil der Ems. Zudem sollen die Lebensraumstrukturen an der Tideems verbessert werden. In diesem Abschnitt spielen im Wesentlichen die tidedynamischen Prozesse eine entscheidende Rolle. Durch die Reduzierung der Schwebstoffkonzentrationen wird eine entsprechende Reduzierung der Stickstoffkonzentrationen erreicht.

**9. Gedenkt die Landesregierung, den „Masterplan Ems 2050“ zu aktualisieren? Wenn ja, durch welche Maßnahmen? Wenn nein, warum nicht?**

Die Umsetzung des Masterplan Ems ist eine mittel- bis langfristige und überaus anspruchsvolle Aufgabe. Jetzt gilt es, die derzeitigen Ziele zügig umzusetzen. Die Reduktion von Nährstoffen bzw. von Nitratgehalten ist kein primäres Ziel und kann besser durch andere Maßnahmen an andere Stelle erreicht werden.

**10. Das Urteil des OVG besagt u. a., dass die Ackernutzung und Tierhaltung im Umland der Ems angepasst werden müssten, um eine Senkung der Nitratwerte zu erreichen. Wie gedenkt die Landesregierung dies umzusetzen, ohne die Landwirte zu belasten? Sofern weitere Belastungen auf die Landwirtschaft aus Sicht der Landesregierung zukommen: Welche sind dies, und wie will die Landesregierung diese Belastung gegebenenfalls kompensieren?**

Wie bereits zu Frage 3 und 4 dargestellt, enthält das OVG-Urteil vom 21. November 2023 weder im Urteilstenor noch in der Begründung eine Darstellung konkreter Maßnahmen, die im Rahmen des geltenden Rechts geeignet wären, die an einigen Stellen zu hohen Nitratgehalte im Grundwasser schneller abzusenken. Aus Sicht der Landesregierung gehört dies zu den Gründen, die die Einlegung der Revision veranlassten. Die Frage, wie das Urteil umgesetzt werden kann, stellt sich aktuell nicht.

**11. Kann die geplante Tidesteuerung der Ems<sup>4</sup> zur Lösung des besagten Problems beitragen?**

Die Tidesteuerung wird die Schwebstoffkonzentrationen im Wasser deutlich reduzieren. Damit einher geht auch die Reduzierung der Stickstoffkonzentrationen. Die Nitratgehalte werden nicht unmittelbar beeinflusst.

**12. Welche Sanktionen drohen bei einer möglichen Versäumnis der Denitrifikation der Ems?**

Das in den Antworten zu den Fragen 5 und 6 beschriebene EU-Vertragsverletzungsverfahren hat die Europäische Kommission im Jahr 2023 eingestellt. Eine Sanktionierung gegen die Bundesrepublik auf der Basis des EuGH-Urteils 2018 droht damit wohl nicht mehr unmittelbar.

In dem Verwaltungsprozess gegen Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, der zum Urteil des Niedersächsischen OVG vom 21. November 2023 führte, müssten die Länder ein rechtskräftiges Urteil

---

<sup>4</sup> Presseinformation Nr. 111/2023 des MU Niedersachsen

umsetzen. Wie dieses Urteil letztlich lautet, hängt vom Ergebnis des Revisionsverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht ab.

### **13. Welche Folgen für die**

- a) Biodiversität,**
- b) Gesundheit der menschlichen Bevölkerung und**
- c) Ernährungssicherheit**

**drohen gegebenenfalls bei einer Aufrechterhaltung der hohen Nitratwerte in der Ems und ihrem Umland?**

Auch hierzu enthalten das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Ems sowie der internationale Bewirtschaftungsplan nähere Ausführungen. Im Maßnahmenprogramm heißt es auf Seite 18:

„Die Wasserqualität hat einen bedeutenden Einfluss auf die Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die Gewässergüte im Einzugsgebiet der Ems wird aber durch vom Menschen verursachte Nährstoffeinträge z. B. aus Kläranlagen und Landwirtschaft beeinflusst. Hinsichtlich einer eventuellen Nährstoffbelastung sind aus gewässerökologischer Sicht in der Regel die Gesamtgehalte von Stickstoff und Phosphor von Relevanz.“

Der internationale Bewirtschaftungsplan stellt im Abschnitt 5.1.1 Ziele und Handlungsbedarf betreffend die Reduktion der Nährstoffeinträge dar:

„Durch die hohen Nährstoffkonzentrationen kann es zu Eutrophierungserscheinungen in den Oberflächengewässern der FGE Ems kommen, insbesondere in den Übergangs- und Küstengewässern. Die natürlichen Lebensgemeinschaften können dadurch erheblich beeinflusst werden. Insbesondere die Makrophyten, das Phytobenthos sowie das Phytoplankton reagieren sensibel auf Nährstoffbelastungen. Belastungen durch Ammonium bzw. Ammoniak können zudem die Qualitätskomponente Fischfauna beeinträchtigen. Die Nährstoffbelastung ist deshalb - neben der schlechten Gewässerstruktur - eine der wesentlichen Ursachen dafür, dass der Großteil der Oberflächenwasserkörper in der FGE Ems den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial verfehlt.

In den Grundwasserkörpern wirken sich erhöhte Nährstoffgehalte - in erster Linie Nitrat - nachteilig auf die Nutzung als Trinkwasser aus.“

Der zuletzt genannte Gesichtspunkt beeinträchtigt nicht direkt die Gesundheit der menschlichen Bevölkerung, da durch eine Überwachung des Trinkwassers sichergestellt ist, dass dieses keinen unzulässig hohen Gehalt an Nitrat aufweist. Allerdings kann, wie im Bewirtschaftungsplan beschrieben, die Nutzbarkeit von Grundwasserressourcen für die Trinkwassergewinnung beeinträchtigt sein. Die Versorgungsunternehmen müssen dann entweder auf andere Ressourcen ausweichen oder mit erheblichem technischem Aufwand das Nitrat aus dem Wasser entfernen.

Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit sind weder durch die gebietsweise zu hohen Nitratgehalte in Gewässern noch durch die Maßnahmen zu ihrer Verringerung ersichtlich.

### **14. Wie hoch schätzt die Landesregierung die voraussichtlichen Kosten der geplanten Maßnahmen, und aus welchen Töpfen bzw. von welchen Mittelgebern sollten diese stammen?**

Auch hierzu enthält das einleitend genannte Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Ems nähere Darstellungen (Kapitel 5.2). Die Kosten für Maßnahmen bezüglich „diffuser Belastungen“ werden für die Planungsperiode 2022-2027 auf 55,9 Millionen Euro geschätzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beachtung der düngerechtlichen Anforderungen, die die wichtigste Maßnahme zum Schutz von Gewässern gegen Nährstoffeinträge bilden, keine direkten Kosten für das Land verursacht. Es handelt sich um hoheitliche Handlungspflichten der landwirtschaftlichen Betriebe. Die Kosten für die düngerechtliche Überwachung sind in die Zahlenangabe nicht eingeflossen.

Die ergänzenden freiwilligen und Beratungs-Maßnahmen zum Gewässerschutz werden zum einen aus Einnahmen der Wasserentnahmegebühr finanziert (s. § 28 Abs. 3 Niedersächsisches Wasser-gesetz) und zum anderen aus Mitteln der Agrarförderung einschließlich EU-Mitteln. Spezifische Zah-len für den Aufwand in der Flussgebietseinheit Ems liegen der Landesregierung nicht vor.

Im Maßnahmenprogramm wird darauf hingewiesen, dass bei seiner Erarbeitung im Jahr 2021 die Festlegung der Rahmenbedingungen für nächste EU-Förderperiode - die inzwischen begonnen hat - noch bevorstand.